

Das neue Integrationsgesetz: „Fördern und Fordern“

Das Gesetz ist seit 01.12.2016 in Kraft und enthält wichtige Änderungen, die Sie beachten sollten. Es enthält Rechte und Pflichten, **Fördermaßnahmen für Sie und Forderungen an Sie.**

Die Ausbildung wird besser gefördert:

- die Zeiten, die Sie auf eine Ausbildung warten müssen, werden kürzer,
- dann gibt es Hilfen, die Sie während der Ausbildung begleiten,
- es gibt Maßnahmen, die Sie auf den Beruf vorbereiten,
- 100 000 Arbeitsstellen werden geschaffen, um Ihnen die Integration zu erleichtern.
- Wenn Sie als geduldeter Ausländer einen Ausbildungsplatz erhalten, nicht straffällig geworden sind und Ihre Identität geklärt ist:
 - kann Ihr Aufenthalt während der gesamten Zeit einer Berufsausbildung geduldet werden, Sie brauchen also eine Abschiebung nicht fürchten.
 - Nach Abschluss der Ausbildung gilt die Duldung weitere sechs Monate für die Suche nach einer der Berufsausbildung entsprechenden Beschäftigung.
 - kann nach erfolgreichem Abschluss der Ausbildung für zwei Jahre eine Aufenthaltserlaubnis zur Beschäftigung im Ausbildungsberuf erteilt werden. Einschränkungen gelten für Geflüchtete aus sicheren Herkunftsstaaten je nach Datum von Einreise und Asylantragstellung.
Sie sollten in jedem Fall vorab das Beratungsangebot der Ausländerbehörde in Anspruch nehmen, damit alle Fragen im Vorfeld geklärt werden können.
- In den nächsten drei Jahren haben Sie einen einfacheren Zugang zum Arbeitsmarkt; während dieser Zeit wird nicht geprüft, ob ein Deutscher diesen Arbeitsplatz auch möchte (er hätte sonst Vorrang.)

Auf der anderen Seite haben Sie die Pflicht, bei den Integrationsangeboten mitzuarbeiten:

Es besteht die Gefahr, dass Zahlungen an Sie gekürzt werden:

- wenn die Kurse ausreichend angeboten werden, müssen Sie innerhalb eines Jahres daran teilnehmen
- nach Abschluss des Kurses (600 Stunden Sprachkurs, 100 Stunden Orientierungskurs) erhalten Sie das Zertifikat nur dann, wenn Sie regelmäßig teilgenommen haben (entschuldigtes Fehlen wird nur bei Nachweis anerkannt). Bleiben Sie unentschuldig fern, erhalten Sie kein Zertifikat.
- wenn Sie Auflagen des Jobcenters - sie sind für die Arbeitsvermittlung wichtig – nicht befolgen:
 - z. B. die Auflage, wenigstens Sprachkenntnisse B1 nachzuweisen oder
 - Termine, die Ihnen gesetzt werden, regelmäßig wahrzunehmen.

Wenn Sie diese Voraussetzungen nicht erfüllen, werden die Leistungen gekürzt: **es wird Ihnen weniger Geld ausgezahlt.**

Sie haben die Pflicht, bei den Integrationsangeboten mitzuarbeiten...

- auch wenn Sie schon Kenntnisse der deutschen Sprache haben, müssen Sie an den Integrationskursen des BAMF teilnehmen, jedoch nach Prüfung mit verkürzter Dauer
- Sie müssen in Nordrhein-Westfalen drei Jahre in der Gemeinde bleiben, der Sie zugewiesen worden sind. Das gilt nicht, wenn Sie an einem anderen Ort Arbeit finden; dann müssen Sie folgende Bedingungen erfüllen:
 - Sie müssen mindestens 15 Stunden pro Woche dort arbeiten
 - Sie müssen mindestens 712 Euro pro Monat verdienen
 - Sie müssen **vorher (!)** den Umzug beim Ausländeramt beantragen.
- Das Ausländeramt kann Sie auf Antrag von der Wohnsitzauflage befreien, wenn Sie eine Ausbildung oder ein Studium an einem weiter entfernten Ort aufnehmen.
- Wenn Sie Asylrecht haben, erhalten Sie nach der neuen Regelung erst nach **fünf** Jahren (bisher nach drei Jahren) das Recht, sich ohne zeitliche Begrenzung in Deutschland aufzuhalten:
 - dieses Recht zu bleiben erhalten Sie nur, wenn Sie hinreichende Sprachkenntnisse (A2-Prüfung) nachweisen können und
 - wenn Sie wenigstens 50% des Lebensunterhalts selbst verdienen.
- Schon nach **drei Jahren** erhalten Sie die Niederlassungserlaubnis, wenn Sie die C1 Prüfung bestanden haben und mehr als 50% für Ihre Familie selbst verdienen.

Durch diese Bestimmungen wird klar:

- die Integration in den Arbeitsmarkt und
- das Erlernen der deutschen Sprache

sind die zwingenden Voraussetzungen für einen dauerhaften Aufenthalt in Deutschland.

Verantwortlich für den Inhalt: Peter Stadie, Holger Frings, Koordinator für Flucht und Asyl, Bad Münstereifel. Diese Darstellung enthält zwangsläufig Verkürzungen, wir bitten um Verständnis, dass wir dafür keine Gewährleistung übernehmen können. Für eine umfassende persönliche Information stehen Ihnen die Flüchtlingshilfe von DRK und Caritas, das Ausländeramt, der Integration Point, das Sozialamt und die Flüchtlingshelferinnen und -helfer Ihrer Gemeinde zur Verfügung. Siehe auch:

<https://www.bundesregierung.de/Content/DE/Artikel/2016/05/2016-05-25-integrationsgesetz-beschlossen.html>, <http://www.asylhelfer-puchheim.de/images/hintergrundpapier-zum-integrationsgesetz.pdf>.

Gefördert durch:

12/2016



Ministerium für Arbeit,
Integration und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen

